



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang **3**, Ausgabe 7/2024 vom 10.10.2024, online gestellt am 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Barßel gesetzlich verpflichtet ist **2 - 7**



Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Barßel gesetzlich verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 30. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I. Benutzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Barßel stellt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Benutzer), insbesondere für Obdachlose und Asylbewerber, Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Barßel zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und sonstigen Räume. Hierzu gehören
 - a) das Mobilwohnheim am Bauhof
 - b) Wohnungen und Häuser, die sich im Eigentum der Gemeinde Barßel befinden
 - c) Wohnungen und Häuser, die von der Gemeinde Barßel zur vorübergehenden Unterbringung angemietet wurden oder in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum zu beschaffen. Ferner werden sie zugewiesenen geflüchteten Personen zur Verfügung gestellt. Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt.
- (4) Bei Bedarf kann die Gemeinde Barßel weitere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten oder nicht benötigte Unterkünfte schließen.

- (5) In Anspruch genommene Räume nach § 8 des Niedersächsischen Polizei- u. Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) gelten als Obdachlosenunterkünfte.

- (6) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2

Einweisung und Nutzungsverhältnis

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen dürfen die Unterkünfte nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Barßel beziehen. Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab mündlich erfolgen.
- (3) Die Einweisungsverfügung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Einweisungsverfügung, ggf. durch eine nachfolgende Verfügung, kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Aufnahme weiterer Personen in der zugewiesenen Unterkunft durch den Benutzer ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde Barßel kann den Benutzern jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen, den Entzug einzelner Räume anordnen, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen oder das Benutzungsrecht einschränken.
- (3) Tierhaltung ist in den Unterkünften untersagt. In begründeten Ausnahmefällen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Barßel.
- (4) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen und innerhalb einer von der Gemeinde Barßel zu setzenden Frist diese Bemühungen nachzuweisen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (6) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
- a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung

- b) die Unterkunft wird länger als einen Monat nicht genutzt
 - c) zweckentfremdete Nutzung
 - d) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung
 - e) Aufhebung der Einweisungsverfügung
 - f) wenn die Unterbringungsfähigkeit nicht gegeben ist
- (7) Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet diese zu verlassen, wenn ihnen von der Gemeinde Barßel das Vorhandensein einer angemessenen Wohnung nachgewiesen wird oder sie in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Mit einer Neuzeuweisung endet die alte Zuweisung.

§ 4

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Der Benutzer hat bei Beendigung des Benutzerrechts die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Barßel die Unterkunft auf Kosten des Benutzers räumen lassen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Gemeinde Barßel haftet dabei nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (2) Die Verpflichtung der Gemeinde Barßel zur Verwahrung von Gegenständen aus den Unterkünften besteht grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Monaten. Danach können die Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (3) Alle Schlüssel der Unterkunft, auch die vom Benutzer kopierten Schlüssel, sind der Gemeinde Barßel beim Auszug zu übergeben.
- (4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung und Entsorgung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (5) Die Unterkunft ist besenrein an die Gemeinde Barßel zurückzugeben.

§ 5

Nutzung und Ordnung in der Unterkunft

- (1) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Gemeinde Barßel ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

- (2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde Barßel unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Unterkunft einen wesentlichen Mangel aufweist oder wenn eine Maßnahme zum Schutz der Unterkunft oder des zugehörigen Grundstücks vor einer Gefahr erforderlich ist. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Barßel nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde Barßel auf Kosten des Benutzers beseitigen oder den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften kann die Gemeinde Barßel oder deren Beauftragte Benutzungsordnungen erlassen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnung zu beachten. Die Benutzer haben den im Rahmen der Satzung und der Benutzungsordnung erlassenen Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Barßel Folge zu leisten.
- (6) Aus wichtigem Grund ist es den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Barßel gestattet, bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und/oder Grundstücke auf Zeit oder auf Dauer zu untersagen.

§ 6 Zutrittsrecht

- (1) Das Personal der Gemeinde Barßel und die mit der Verwaltung der Unterkünfte vertrauten Person sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten. Sofern Anzeichen dafür bekannt sind, dass ein Bewohner nicht mehr die Räumlichkeiten bewohnt, ist die Gemeinde Barßel dazu befugt, die entsprechenden Räumlichkeiten zu öffnen.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch deren Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird dadurch nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Barßel nicht.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Gemeinde Barßel auf deren Kosten beseitigen lassen.

II. Gebühren

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Unterkünfte wird eine Gebühr (Nutzungsentschädigung) erhoben, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für die Unterkünfte beinhalten alle umlagefähigen Kosten gemäß Betriebskostenverordnung. Eine Abrechnung über diese Gebühren erfolgt nicht.
- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Barßel jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

§ 9 Bemessung / Gebührenberechnung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Unterkunft und beträgt für:
 - a) **das Mobilwohnheim am Bauhof:** 145,00 € pro Person
 - b) **Wohnungen und Häuser, die sich im Eigentum der Gemeinde Barßel befinden:**

Die Kosten für Miete und Nebenkosten (sog. „Nettokaltmiete“) werden in Höhe des über dem Nutzungszeitraum gültigen Richtwerts des Landkreises Cloppenburg für die Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG geschuldet.

Zusätzlich sind Strom- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu entrichten.

- c) **Wohnungen und Häuser, die von der Gemeinde zur Unterbringung angemietet wurden:**

Die Gebühr wird in Höhe der tatsächlichen Kosten für Miete und Nebenkosten erhoben. Zusätzlich sind Heiz- und Stromkosten ebenfalls in tatsächlicher Höhe zu entrichten. Sollten die tatsächlichen Kosten für Miete und Nebenkosten (sog. „Nettokaltmiete“) über dem im Nutzungszeitraum gültigen Richtwert des Landkreises Cloppenburg für die Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG liegen, wird die Gebühr nach Ablauf der Anerkennung von Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 u. 3 SGB XII nur in Höhe des maßgeblichen Richtwerts geschuldet.

- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr, soweit nicht das Benutzungsrecht gemäß § 3 Abs. 6 und 7 beendet bzw. widerrufen wurde.

§ 10

Gebührentrichtung / Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind im Voraus zum 3. eines jeden Monats, erstmals nach Anforderung an die Gemeinde Barßel zu entrichten.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Beginnt oder endet die Benutzung im Laufe eines Kalendermonats, wird pro Tag der Nutzung im Kalendermonat je ein Dreißigstel der Monatsgebühr geschuldet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht an dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft ist der Gemeinde Barßel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen.
- (4) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben gemäß § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz begetrieben.

III. Schlussbestimmungen:

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt,
 - a) wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume davon ohne Zuweisungsverfügung bezieht,
 - b) wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume davon trotz entsprechender Aufforderung nicht verlässt,
 - c) wer gegen die Nutzungs- und Instandhaltungsvorgaben in § 3 und § 5 verstößt,
 - d) wer die Hausordnungen und Weisungen der Gemeinde Barßel gemäß § 5 nicht befolgt,
 - e) wer der Räumungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Barßel, den 01.10.2024

Nils Anhuth
Bürgermeister